

Richtlinien für die Schulsozialarbeit Neckarsulm

Fortschreibungsstand 2014

A	EINLEITUNG	3
B	GRUNDSÄTZE	3
B 1	DEFINITION	3
B 2	GESETZLICHE GRUNDLAGE	3
B 3	TRÄGER DER SCHULSOZIALARBEIT NECKARSULM	7
C	STRUKTUR	7
C 1	PERSONELLE AUSSTATTUNG	7
C 2	ARBEITSPLATZ	8
C 3	RICHTLINIEN ZUR ARBEITSZEIT	8
C 4	DIREKTE VORGESETZTE	8
C 5	KOMMUNIKATION	9
C 5.1	INTERNE BESPRECHUNGEN	9
C 5.2	BESPRECHUNGEN AN DER SCHULE	9
C 5.3	SUPERVISION	9
C 5.4	INTERVISION MIT ANDEREN SCHULSOZIALARBEITER/INNEN	9
C 6	DATENERFASSUNG / DATENSCHUTZ	9
C 6.1	DATENERFASSUNG	9
C 6.2	DATENSCHUTZ	9
C 7	MITARBEITERINNEN – GESPRÄCH	10
C 8	FORT – UND WEITERBILDUNG	10
C 9	DIENSTWEGE UND REGULATIVE	10

D	ARBEITSBEREICHE UND METHODEN	10
D 1	ARBEITSBEREICHE	10
D 1.1	BERATUNGS- UND VERMITTLUNGSANGEBOTE	10
D 1.2	PROJEKTARBEIT	12
D 1.3	ZUSAMMENARBEIT UND VERNETZUNG	13
E	PLANUNGSINSTRUMENT	14
E 1	JAHRESLEITPLAN	14
E 2	JAHRESBERICHT	14

A EINLEITUNG

Die vorliegenden Richtlinien sollen Schulen und Stelleninhaberinnen ein transparentes Bild des Berufsfeldes Schulsozialarbeit vermitteln. Unter dieser Zielvorgabe werden im Folgenden Grundsätze, Struktur, Arbeitsbereiche und Planungsinstrument vorgestellt.

B GRUNDSÄTZE

Schulsozialarbeit ist ein Instrument der Jugendhilfe. Sie ist ein selbständiges, an Kinder und Jugendliche und deren Familien gerichtetes pädagogisches Angebot in der Institution Schule und in dem direkten Gemeinwesen. Die Schulsozialarbeit ist keine Unterrichtsvertretung und keine Pausenaufsicht.

B 1 Definition

Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der außerschulischen Jugendarbeit, *„bei der sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten.“*

Grundsatzziel ist es, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligung zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen“ (Bezugsquelle: Karsten Speck „Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit, 2006).

B 2 Gesetzliche Grundlagen

§1 SGB VIII [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]:

"(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe reicht vor diesem Hintergrund von einer sozialpädagogischen Reaktion auf bestehende Problemlagen von Kindern und Jugendlichen über eine Unterbreitung präventiver Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern bis hin zur Interessenvertretung junger Menschen.

Der Auftrag der Jugendhilfe beginnt also nicht erst dann, "wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen" ist. Schulsozialarbeit muss also präventiv und intervenierend tätig werden, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien" sowie eine "kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen", gerecht werden will.

Das SGB VIII fordert von der Jugendhilfe und somit von der Schulsozialarbeit also eine Einmischung in andere Fachressorts, sofern diese sich auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auswirken.

Da der §1 als Generalklausel für das gesamte SGB VIII verstanden werden kann, müssen sich alle folgenden Paragraphen an den im §1 festgelegten Leitvorstellungen orientieren.

§13 SGB VIII [Jugendsozialarbeit]:

Der §13 gehört - ebenso wie der §11 KJHG - zu den Leistungen des SGB VIII. Er gilt als einer der wichtigsten Paragraphen für die Schulsozialarbeit. Der Paragraph verpflichtet die Jugendhilfe zur Bereitstellung von sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Bedeutsam für die Schulsozialarbeit ist vor allem, dass gemäß §13 Abs.4 die Angebote der Jugendsozialarbeit "mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden" sollen.

§13 schreibt damit erstmals eine Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit der Schule vor. Allerdings wird die Schulsozialarbeit dabei nicht ausdrücklich als eine Leistung der Jugendhilfe - wie z.B. die Hilfen zur Erziehung (§§27ff KJHG) - erwähnt.

Der §13 SGBVIII zielt insbesondere auf die Unterstützung junger Menschen mit "*sozialen Benachteiligungen*" (z.B. Haupt- und Sonderschülern, Schülern mit Sozialisationsdefiziten, Ausländern) und "*individuellen Beeinträchtigungen*" (z.B. Behinderung, Delinquenz, Lernstörung) ab.

Die entsprechenden Angebote sollen die schulische oder berufliche Ausbildung fördern, der Eingliederung in die Arbeitswelt dienen und die soziale Integration fördern. Rechtlich zulässig sind demnach die Maßnahmen, welche unmittelbar der schulischen Ausbildung und der sozialen Integration dienen.

Die entsprechenden schul-, arbeitswelt- und berufsbezogenen Angebote gemäß §13 haben eine hohe integrierende und sozialpolitische Funktion. Bei einer ausschließlichen Beschränkung der Schulsozialarbeit auf den §13 SGB VIII würde allerdings die Gefahr bestehen, dass sich die Jugendhilfe in traditioneller Weise auf eine Fürsorgefunktion beschränkt bzw. als eine "Feuerwehr" der Schule für "auffällige Schüler" instrumentalisiert wird. Um diese Einseitigkeit in ihrer Arbeit zu verhindern, bedient sich die Schulsozialarbeit in Neckarsulm weiterer gesetzlicher Grundlagen.

§11 SGB VIII [Jugendarbeit]:

Im Unterschied zum §13 SGB VIII wendet sich der §11 SGB VIII an alle jungen Menschen und zielt nicht auf sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche ab.

Der §11 verpflichtet die Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten der Jugendarbeit. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Ziel ist es, junge Menschen damit zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Zu den Schwerpunkten der Schulsozialarbeit nach § 11 zählen unter anderem die außerschulische Jugendbildung (§11 Abs.3 Nr.1) und die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (§11 Abs.3 Nr.3). Im Rahmen dieses Ansatzes in der Schulsozialarbeit wird damit unter Rückgriff auf jugendhilfespezifische Ansätze und Methoden ein eigenständiger Bildungsauftrag wahrgenommen und präventive, schulbezogene Angebote ermöglicht.

§81 SGB VIII [Zusammenarbeit mit anderen Stellen]:

Im §81 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kooperation mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung verpflichtet. Diese Regelung ist insofern für die Schulsozialarbeit von Bedeutung, als diese als Instrument der Jugendhilfe nur in Zusammenarbeit mit anderen Sozialisationsinstanzen ihre Aufgabe als präventive und offensive Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen kann.

§§ 8 und 8a SGB VIII [Beteiligung von Kinder und Jugendlichen; der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung]:

Schulsozialarbeit sorgt dafür, dass die Schulkinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand in allen sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden. Schulsozialarbeit verwirklicht ihren Aufklärungsauftrag, was die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen anbetrifft. So unterstützt sie die Schulkinder bei der Absicht, in verschiedenen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung, sich an das Jugendamt oder andere Beratungsstellen zu wenden.

Nach §8 Abs.3 kann die Schulsozialarbeit die Schulkinder ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten, „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Schutzauftrag der Jugendhilfe als gesetzlicher Vorschrift:

Als ein Teil der Jugendhilfe hat die Schulsozialarbeit einen gesetzlich definierten Schutzauftrag. Dieser ist für die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten eine fachliche und persönliche Herausforderung.

Im Art.6. Abs.2 GG heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Nach diesen gesetzlichen Regelungen sind zum Kinderschutz zu aller erst die Eltern angehalten. Die Schulsozialarbeit nimmt ihren Schutzauftrag wahr, indem sie die Unterstützung solchen Eltern anbietet, welche Probleme bei der Erziehung ihrer Kinder haben. Schulsozialarbeit agiert ausschließlich zum Wohle der Schulkinder. Sie greift zu den staatlichen Hilfen, wenn der Schutz eines Kindes in der Familie nicht gewährleistet und die angebotene Unterstützung nicht ausreichend ist, um das Wohl des Kindes zu verwirklichen. Der Auftrag der Schulsozialarbeit beinhaltet somit Hilfe und Intervention. Eine rechtliche Ausgestaltung dieses Auftrages ist im §1666 BGB gegeben.

§ 1666 BGB [Gefährdung des Kindeswohls durch Eltern und Dritte]:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

In der Schule als Lebensort der Kinder und Jugendlichen sorgt die Schulsozialarbeit in ihrer Anwaltsfunktion gegenüber den Schulkindern mit der Sensibilisierung aller pädagogischen Kräfte für das Thema „Kindeswohl und Schutz des Kindes“.

§41 SchG Baden-Württemberg [Aufgaben des Schulleiters]:

Die Kooperationsverpflichtungen der Schule mit der Jugendhilfe sind im Schulgesetz verankert. Sowohl die Jugendhilfe als auch die Schule sind vielfältige Arbeitsfelder. Ebenso vielfältig sind auch die Motive zur Kooperation und die damit verfolgten Ziele.

Schulsozialarbeit beteiligt sich an der Formulierung und Verfolgung dieser Ziele. Sie berücksichtigt dabei die Schulform, das pädagogische Konzept, das Einzugsgebiet und aktuelle Problemlagen der Schüler und ihrer Familien.

Schulsozialarbeit agiert bedarfsorientiert als Bindeglied zwischen der Institution Schule und Jugendhilfe. Im Schulgesetz Baden-Württemberg ist eine Verpflichtung der Schule zur Kooperation mit der Jugendhilfe enthalten.

Art. 1 und Art. 2 GG – allgemeines persönliches Recht:

Durch den Art.2, Abs.1 und Art.1, Abs.1 des Grundgesetzes (allgemeines Persönlichkeitsrecht) ist der Datenschutz verfassungsrechtlich garantiert.

Sozialdatenschutz: Für die Schulsozialarbeit ist der bereichsspezifische Sozialdatenschutz von besonderer Bedeutung. Dieser ist in § 35 SGB I und in den §§ 67 - 85a SGB X geregelt. In der Jugendhilfe - einschließlich dem Bereich der Schulsozialarbeit - gelten diese Bestimmungen, die in den §§ 61 - 68 SGB VIII konkretisiert werden.

Auf Grundlage der zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben fördert die Schulsozialarbeit die Selbsthilfekräfte ihrer Klienten. Es geht hier darum, dass die Betroffenen oder Hilfesuchenden nicht die Objekte des sozialarbeiterischen Handelns sind. Vielmehr bemüht sich die Schulsozialarbeit gemäß den gesetzlichen Richtlinien um die Hilfestellung, Unterstützung und Begleitung der Schulkinder, Lehrer und Erziehungsberechtigten. Diese Leistungen erbringt die Schulsozialarbeit unter Beachtung des Datenschutzes.

B 3 Träger der Schulsozialarbeit Neckarsulm

Träger der Schulsozialarbeit ist die Stadt Neckarsulm. Sie stellt das Personal und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die notwendigen Sach- und Finanzmittel zur Verfügung.

Organisatorisch ist sie dem Haupt- und Personalamt, Abteilung Lebensvorsorge, Kinder- und Jugendreferat zugeordnet.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Kinder- und Jugendreferat.

C STRUKTUR

C 1 Personelle Ausstattung

Die fachlichen Anforderungen und die Komplexität von Schulsozialarbeit erfordern eine studierte Fachkraft der Sozialpädagogik / Sozialarbeit. Unabhängig von Schulart und Schulgröße ist eine verlässliche Erreichbarkeit der Schulsozialarbeit am zugeordneten Einsatzort zu gewährleisten. Die zeitliche Wahrnehmung dieser Vorgabe und die damit verbundenen Aufgaben richten sich nach dem Beschäftigungsumfang der vorhandenen Stelle.

Eine Aufteilung auf mehrere geografisch getrennt liegende Schulen sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dies schließt jedoch nicht aus, dass im Bedarfsfall Arbeitseinsätze außerhalb der zugeordneten Schule durchzuführen sind. Die MitarbeiterInnen unterstützen sich im Rahmen zeitlicher und fachspezifischer Möglichkeiten als Kompetenzteam.

C 2 Arbeitsplatz

Pro Schule steht der Schulsozialarbeit ein geeigneter Raum für Beratung und sozialpädagogische Gruppenarbeiten zur Verfügung.

Es wird folgende Infrastruktur benötigt:

- Eigenes Telefon und Telefonnummer
- Eigene Emailadresse
- Computer mit Stadtrechneranschluss
- Einfache Büroeinrichtung
- Abschliessbarer Aktenschrank
- Möglichkeit zur Aktenvernichtung
- Etat

C 3 Richtlinien zur Arbeitszeit

Unter Arbeitszeit werden die offizielle Präsenzzeit an der Schule und die damit verbundene Arbeit mit den Schülern verstanden. Ein anderer Teil der Arbeitszeit muss für Administration, Konzeptarbeit, Sitzungen aller Art, Intervention, Supervision, etc. zur Verfügung gestellt werden und in einem fachlich begründeten Verhältnis zur Klientenarbeit stehen.

Urlaubstage der Schulsozialarbeiterinnen sind in den Schulferien zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vorgesetzten. Die Arbeitszeitdifferenz zwischen tariflichem Urlaubsanspruch und Schulferientage muss im Laufe des Jahres eingearbeitet werden.

C 4 Direkte Vorgesetzte

Der direkte Vorgesetzte ist der Leiter des Kinder- und Jugendreferats.

Seine Aufgaben sind:

- Fach- und Dienstaufsicht
- Qualitätsüberprüfung gemäß den Richtlinien
- Beurteilung der Sozialarbeiterinnen lt. Bestimmungen TVöD
- Vernetzung mit weiteren Fachdiensten der Jugendarbeit
- Fachliche Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen Fachkräften

C 5 Kommunikation

C 5.1 Interne Besprechungen

Es findet einmal im Monat eine formale Teamsitzungen mit dem Fach- und Dienstvorgesetzten statt. Themen- und bedarfsorientiert nimmt die Abteilungsleitung Lebensvorsorge an den Besprechungen teil.

Inhalte der Sitzungen:

- Fallbesprechungen / Reflexion
- Projektarbeit
- Konzeptarbeit
- Administration / Termine

C 5.2 Besprechungen an der Schule

Die SchulsozialarbeiterInnen nehmen auf Einladung der Schulleiter beratend an Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen und Arbeitsgruppen teil. Die Teilnahme ist Teil der Vernetzungsarbeit mit der Lehrerschaft.

C 5.3 Supervision

Die Supervision dient in erster Linie der Fallreflexion. Aber auch strategische Fragen zum Aufbau und der Verankerung des Angebots oder Fragen zur Teamentwicklung können Gegenstand der Supervision sein. Die Supervision wird mit einer frei wählbaren, als Supervisor/-in anerkannten Person durchgeführt. Der Umfang richtet sich nach dem Bedarf. Der finanzielle Spielraum für Supervision ist im Haushalt definiert.

C 5.4 Intervision mit anderen Sozialarbeitenden der Schulsozialarbeit

SchulsozialarbeiterInnen nehmen an regionalen Intervisionsgruppen teil. Die Intervision dient in erster Linie zum Fach- und Informationsaustausch. Die Sitzungshäufigkeit ist nach zeitlichen und personellen Ressourcen im Kompetenzteam der Schulsozialarbeit geregelt und soll innerhalb der Richtlinie, wie in C3 beschrieben stattfinden.

C 6 Datenerfassung / Datenschutz

C 6.1 Datenerfassung

Als freiwillige Beratungsstelle erhebt die Schulsozialarbeit minimale Daten. Diese beinhalten Personaldaten mit einfacher definierter Problem- und Zielbestimmung.

C 6.2 Datenschutz

Die Einhaltung des Datenschutzes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C 7 MitarbeiterInnen-Gespräch

Um die Qualität der Schulsozialarbeit zu sichern, finden mindestens einmal im Jahr MitarbeiterInnen – Gespräche statt. Kriterien und Jahresziele werden mit den Schulsozialarbeiterinnen besprochen und gegebenenfalls korrigiert. Ein Teil des Mitarbeitergespräches ist Bestandteil der Evaluation.

C 8 Fort- und Weiterbildung

Im Rahmen der MitarbeiterInnen – Gespräche werden Fort – und Weiterbildungsmaßnahmen besprochen. Für Fortbildungen steht im Haushalt ein Etat zur Verfügung. Neben fachlichen Entscheidungskriterien zur Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung durch den Fachvorgesetzten liegt die letzte Entscheidungskompetenz beim Haupt- und Personalamtsleiter bzw. Oberbürgermeister.

C 9 Dienstwege und Regulative

Diese werden jedem MitarbeiterIn bei Eintritt in das Dienstverhältnis schriftlich mitgeteilt und im Detail besprochen.

D ARBEITSBEREICHE UND METHODEN

Im Mittelpunkt der Arbeit von Schulsozialarbeit stehen Kinder und Jugendliche der betreffenden Schule bzw. der Schuleinheit. Sobald die Problemstellungen im Zusammenhang mit dieser Klientengruppe stehen, sind Lehrer, Eltern, Behörden oder sonstige Fachstellen berechtigt, die Dienste der Schulsozialarbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Diensten ausserhalb der Schule geben der Schulsozialarbeit die Möglichkeit, die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ausserhalb der Schule mitzugestalten.

D 1 Arbeitsbereiche

Die folgenden Arbeitsbereiche haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können bzw. müssen situativ ergänzt werden.

D 1.1 Beratungs- und Vermittlungsangebote

D 1.1.1 Schülerinnen und Schüler

Problemstellung

- Soziale Probleme
- Persönliche Probleme
- Familiäre Probleme
- Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche / Anschlusslösung

Methoden

- Beratungsgespräche
- Sozialpädagogische Gruppen- oder Klassenarbeit
- Vereinbarungen erarbeiten und regelmässig überprüfen
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten oder Fachstellen

Prozessziele

- Krisensituationen sind aufgrund der Nähe der Schulsozialarbeit zur Schule entschärft
- Die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist gefördert/gefestigt
- Kinder und Jugendliche kennen Problemlösungsstrategien und können sie anwenden

D 1.1.2 Eltern und Erziehungsberechtigte

Problemstellung

- Fragestellung im Erziehungs- und Schulalltag

Methoden

- Beratungsgespräche
- Vereinbarungen treffen und überprüfen
- Themenspezifische Elternabende
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten oder mit Fachstellen
- Vermittlung weiterführender Kontakte

Prozessziele

- Krisensituationen sind entschärft
- Eltern kennen Werkzeuge, die ihnen den Erziehungsalltag erleichtern
- Die Erziehungskompetenz der Eltern ist gestärkt
- Die Beziehung zwischen den Eltern und den Kindern/Jugendlichen hat sich verbessert

D 1.1.3 Lehrer

Problemstellung

- Soziale Fragen oder soziale Probleme im Zusammenhang mit Schülern und Schülerinnen
- Soziale Probleme in der Klassenführung

Methoden

- Fallbezogene Beratungsgespräche im schulischen Kontext
- Klasseninterventionen
- Moderation von Gesprächen
- Mediation
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Vermittlung weiterführender Angebote
- Aufzeigen von problematischen Entwicklungstendenzen

Prozessziele

- Krisensituationen sind entschärft
- Der Lehrer hat alternative Problemlösungsstrategien kennengelernt
- Das Erkennen von Zusammenhängen erleichtert dem Lehrer das Verständnis und die Akzeptanz für die aktuelle Situation

D 1.2 Projektarbeit

D 1.2.1 Sozialpädagogische Gruppen- und Klassenarbeit

Problemstellung

- Ausgrenzung/Mobbing in der Klasse
- Verhaltensprobleme mehrerer Schüler und Schülerinnen in der Klasse
- Motivationsprobleme
- Gewalt
- Sucht

Methoden

- Themenspezifische Gruppen-/Klassenarbeit, je nach Thema auch geschlechtergetrennt
- Bei Bedarf Fachstellen einbeziehen
- Erarbeiten von Vereinbarungen, Regeln, Wiedergutmachung zusammen mit der Gruppe sowie Überprüfung durch die Schulsozialarbeit

Prozessziele

- Soziale Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen werden erweitert

D 1.2.2 Präventionsprojekte

Primärprävention: Ursachen möglicher Risikofaktoren erkennen und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten nach Lösungen suchen

Sekundärprävention: Zusammenarbeit in Fragen der Prävention auf strategischer Ebene; Mitarbeit an Präventionskonzepten für die Schule

Präventionsthemen

- Gewaltprävention
- Suchtprävention
- Gesundheitsprävention

Methoden

- Workshops
- Themenspezifische Projekte
- Klassen- und/oder stufenübergreifende Projekte
- Gruppenarbeit

Prozessziele

- Förderung des Schulklimas
- Respektvoller Umgang
- Eigenverantwortung fördern

D 1.3 Zusammenarbeit und Vernetzung

D 1.3.1 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

Die Unabhängigkeit gegenüber schulinternen Vorgaben wird durch die Organisationsstruktur / Trägerschaft gewahrt.

Die Schulleitung und die Schulsozialarbeit stellen sicher, dass durch eine regelmäßige Besprechungskultur (Jour Fix) alle notwendigen Informationen ausgetauscht werden können.

D 1.3.2 Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium

Ein regelmässiger Austausch zwischen Lehrerkollegium und Schulsozialarbeit ermöglicht, Tendenzen rund um die Schule frühzeitig zu erkennen. Die Zusammenarbeit mit den Lehrern basiert auf gemeinsamen Zielvereinbarungen und gegenseitiger Kooperation.

Die Schulsozialarbeit steht situativ und bedarfsorientiert für die Moderation von Elterngesprächen zur Verfügung.

D 1.3.4 Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendreferat

Die formale Zusammenarbeit zwischen SchulsozialarbeiterInnen und der Fachstelle ist in der Dienstweisung der Abteilung Lebensvorsorge / Kinder- und Jugendreferat geregelt.

Monatliche Treffen mit dem Fachvorgesetzten im Rahmen der internen Teamsitzung dienen zum gegenseitigen Fach- und Informationsaustausch.

D 1.3.5 Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen

Um Schnittstellen zu klären und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Fachstellen des Landratsamtes, Offene Jugendarbeit, Jugendhilfe im Lebensfeld, Polizei und Beratungsstellen unerlässlich.

D 1.3.6 Vernetzung im Gemeinwesen

Innerhalb des Gemeinwesens müssen Beziehungen geschaffen werden, um die Vernetzung mit allen relevanten Instanzen zu gewährleisten.

E PLANUNGSINSTRUMENT

E 1 Jahresleitpan

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Stellenumfangs der Schulsozialarbeit und dem festgestellten pädagogischen Bedarf an der jeweiligen Schule erarbeitet die Schulsozialarbeit zu Schuljahresbeginn einen Jahresleitplan. In diesem werden Arbeitsschwerpunkte, Projekte und Ziele für das kommende Schuljahr festgehalten, ohne die sich im Schuljahresverlauf womöglich neu ergebenden Bedarfslagen auszugrenzen.

E 2 Jahresbericht

Am Ende des Schuljahres wird von der Schulsozialarbeit ein Jahresbericht verfasst, der dem Gemeinderat, dem Landratsamt (Jugendhilfeplanung) und der Schulleitung vorgelegt wird.

Der Jahresbericht gibt Aufschluss über die Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit und enthält folgende Punkte:

- Bericht über die im Jahresleitplan genannten Aufgaben und Jahresziele
- Ausblick / Jahresleitplanung für das kommende Schuljahr

Markus Mühlbeyer
Leitung Kinder- und Jugendreferat